

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 25. August 1945

30. Stück

- 129.** Gesetz: Abhaltung einer Geldlotterie zugunsten der Armen Wiens (Armenlotterie-Gesetz).
130. Verordnung: Errichtung einer Holzwirtschaftsstelle (Holzwirtschaftsverordnung).
131. Verordnung: 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz.
132. Verordnung: Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide und Verkehr mit Mahlerzeugnissen (Mehl-Vdg.).
133. Kundmachung: Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozeßordnung.

129. Gesetz vom 15. August 1945 über die Abhaltung einer Geldlotterie zugunsten der Armen Wiens (Armenlotterie-Gesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres der Stadt Wien eine Lotterie mit Geldtreffern zu bewilligen.

§ 2. Das Erträgnis dieser Lotterie ist zur Gänze für die Armen Wiens zu verwenden.

§ 3. Diese Lotterie ist von der Zahlung der Lottotaxe befreit.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1945 außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Zimmermann		Honner

130. Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 2. August 1945 über die Errichtung einer Holzwirtschaftsstelle (Holzwirtschaftsverordnung).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 70, über die Bewirtschaftung von Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten (Holzwirtschaftsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Zur Durchführung der Maßnahmen, welche die einheitliche staatliche Lenkung des Wirtschaftsverkehres in Holz, Holzhalbwaren

und forstlichen Nebenprodukten im gesamten Staatsgebiet erfordert, ist die Österreichische Holzwirtschaftsstelle mit dem Sitze in Wien errichtet. Die Aufsicht über ihre Tätigkeit und Geschäftsführung wird vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau ausgeübt.

§ 2. (1) Die Holzwirtschaftsstelle (HWSt.) besteht aus dem Vorstand und den erforderlichen Fach- und Hilfsabteilungen.

(2) Der Vorstand wird aus drei Personen gebildet, von denen je eine von den Staatsämtern für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau bestellt und abberufen wird.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Holzwirtschaftsstelle und die Aufsicht über die Durchführung der von ihm getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Er hat eine Geschäfts- und Dienstordnung zu erlassen, in der insbesondere die ihm unbedingt vorbehaltenen Aufgaben angeführt sind. Die Geschäfts- und Dienstordnung ist von den beteiligten Staatsämtern zu genehmigen.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Experten beigezogen werden. Zu Besprechungen über Angelegenheiten grundsätzlicher Natur sollen auch die in der Sache interessierten Staatsämter eingeladen werden. Als solche Angelegenheiten gelten jedenfalls auch diejenigen, bei denen mittelbar oder unmittelbar eine Rückwirkung auf den Stockpreis des Holzes in Betracht kommt.

§ 3. Der Holzwirtschaftsstelle obliegt insbesondere

- a) die Ermittlung und Feststellung des Jahresbedarfes an Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten gemäß § 4 des Holzwirtschaftsgesetzes;

- b) die Erfassung der gemäß § 5 des Holzwirtschaftsgesetzes aufgebrauchten Holzmengen, deren Aufteilung auf die Hauptgruppen der Holzwirtschaft und die sonstigen Verbraucher sowie die Zuweisung an die einzelnen holzwirtschaftlichen Betriebe unter Mitwirkung der zuständigen Verbände der Wirtschaft;
- c) die Ausstellung von Einkaufsscheinen, Aus- und Einfuhrgenehmigungen u. dgl.;
- d) die Überwachung der Einhaltung der marktregelnden Vorschriften;
- e) die Förderung der Produktionsfähigkeit der holzwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Erteilung zweckdienlicher Anweisungen;
- f) die Durchführung der hinsichtlich der Aus- und Einfuhr von Holz ergehenden Weisungen der zuständigen Staatsämter, insbesondere auch die Aufteilung von Aus- und Einfuhrkontingenten;
- g) die Erklärung der Zustimmung zu Betriebsneuerrichtungen oder -änderungen nach § 8 dieser Verordnung;
- h) die Mitwirkung bei der Regelung von Bringungs- und Transportangelegenheiten bezüglich Holz und Holzhalbwaren.

§ 4. Die vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft erfolgte Festsetzung des Jahreseinschlages und die von ihm zur Aufbringung dieser Menge ergangenen Anordnungen sind für die Holzwirtschaftsstelle bindend. Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft übermittelt zu diesem Behufe der Holzwirtschaftsstelle jeweils Abschriften seiner bezüglichlichen Anordnungen.

§ 5. (1) Zur Erfassung und Sicherstellung der vorhandenen Menge von erzeugtem Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten haben Besitzer eines Waldes mit einer Fläche von über 50 ha und sonstige Erzeuger bis längstens zwei Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung die bei ihnen vorhandenen Vorräte der Holzwirtschaftsstelle und der zuständigen Bezirksforstinspektion zu melden. Die übrigen Waldbesitzer haben bis zum gleichen Zeitpunkt ihre Vorräte bei den Gemeindeämtern anzumelden, die hierüber Listen anlegen. Je eine Abschrift der Listen ist binnen Monatsfrist der Holzwirtschaftsstelle und der zuständigen Bezirksforstinspektion zu übermitteln.

(2) Alle nicht unter Abs. 1 fallenden holzwirtschaftlichen Betriebe (Holzhandel, Holzbearbeitung, Holzverarbeitung u. dgl.) haben Vorratsmeldungen binnen 14 Tagen nach Erhalt der ihnen zugehenden Meldebogen an die Holzwirtschaftsstelle einzusenden.

(3) In weiterer Folge sind Vorratsmeldungen auf den hierfür vorgesehenen Meldebogen zum Ende jedes Kalendervierteljahres, also zum 30. Sep-

tember, 31. Dezember, 31. März und 30. Juni zu erstatten.

§ 6. Bei der Ermittlung des Jahresbedarfes (§ 3, lit. a) hat die Holzwirtschaftsstelle den Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen und den Landwirtschaftskammern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7. (1) Bei der Durchführung der im § 3 angeführten Aufgaben bedient sich die Holzwirtschaftsstelle, soweit erforderlich, der bisher in Geltung stehenden Anordnungen über die Holzbewirtschaftung in sinngemäßer Anwendung derselben; insbesondere bleiben bis auf weiteres aufrecht die Bestimmungen, betreffend die Regelung

- a) des Holzabsatzes durch Einkaufsscheine,
- b) der Preise und der Sortierung.

(2) Die noch in Umlauf befindlichen Holzeinkaufsscheine sind ungültig.

(3) Mit dem Holzwirtschaftsgesetz und dieser Verordnung im Widerspruch stehende, vor dem 27. April in Geltung gestandene Rechtsvorschriften treten außer Kraft.

(4) Für das unter das Baustoffbewirtschaftungsgesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 46, beziehungsweise die Verordnung vom 12. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 73, fallende Bauholzkontingent werden Einkaufsscheine von der Holzwirtschaftsstelle dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zur Verfügung gestellt, das deren Ausgabe an die Verbraucher gemäß diesen Vorschriften besorgt. Die sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen bezüglich Bauholz werden von der Holzwirtschaftsstelle durchgeführt.

§ 8. Holzwirtschaftsbetriebe, die nach dem 1. Mai 1945 neu errichtet, erweitert oder wieder in Betrieb genommen wurden beziehungsweise werden, haben nur dann Anspruch auf Zuweisung von Einkaufsscheinen, wenn die Betriebserrichtung beziehungsweise -änderung unbeschadet der Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen mit Zustimmung der Holzwirtschaftsstelle erfolgt ist.

§ 9. Die Holzwirtschaftsbetriebe — einschließlich des Holzhandels — und deren Verbände sind verpflichtet, der Holzwirtschaftsstelle alle geforderten Auskünfte zu geben; diese dürfen nur im internen Amtsgebrauch der Holzwirtschaftsstelle Verwendung finden.

§ 10. (1) Die Höhe der zur Bedeckung ihrer Auslagen von der Holzwirtschaftsstelle eingehobenen Beiträge bedarf der Genehmigung der beteiligten Staatsämter.

(2) Die Holzwirtschaftsstelle hat über ihre Gebarung dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe,

Handel und Verkehr alljährlich Rechnung zu legen sowie zeitgerecht einen Voranschlag für das nächstfolgende Rechnungsjahr zur Genehmigung nach Abs. (1) einzureichen.

Heinl

131. Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 22. August 1945 zur Durchführung des Verbotsgesetzes und der Verbotsgesetz-novelle (3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz).

Auf Grund des § 29 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) und des § 3 des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz-novelle), wird verordnet:

Abschnitt I (zu § 14 des Verbotsgesetzes).

§ 1. (1) Die auf Grund des § 14 des Verbotsgesetzes erfolgte Entlassung ist von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) des öffentlichen Bediensteten auszusprechen.

(2) Diese Mitteilung erfolgt bei Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, durch einen dieses Verhältnis berührenden Verwaltungsbescheid, bei Personen, die in einem Vertragsverhältnis stehen, durch eine nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilende Verständigung des Dienstgebers.

§ 2. (1) Bei der Entlassung ist festzustellen, daß das Dienstverhältnis mit dem 6. Juni 1945 sein Ende gefunden hat.

(2) Die Bezüge des Entlassenen sind von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) sogleich einzustellen. Der Entlassene hat aus seinem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung und seine Angehörigen haben aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß. Die Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), können dem Sinne nach angewendet werden.

§ 3. Jeder Fall der Entlassung nach § 14 des Verbotsgesetzes und jede eine solche Entlassung abändernde Maßnahme (Bescheid, Urteil, Rücknahme der Entlassung) ist der Staatskanzlei anzuzeigen.

§ 4. Die Entlassung bildet ein Hindernis für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst.

Abschnitt II (zu § 15 des Verbotsgesetzes).

§ 5. Bei der Entziehung der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes, das Verlässlichkeit vor-

aussetzt, ist die Bestimmung des § 139, Abs. (1), der Gewerbeordnung (in der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26) sinngemäß anzuwenden. Auf die in den §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes genannten Personen finden alle Bestimmungen der Gewerbeordnung, die von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens sprechen [insbesondere die §§ 5, 98, Abs. (2), und 139, Abs. (2) bis (5) in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung] Anwendung.

§ 6. Von Verurteilungen wegen eines Verbrechens nach §§ 10, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes haben die Gerichte außer den ihnen nach anderen Vorschriften obliegenden Benachrichtigungen auch das Staatsamt für Inneres sowie diejenigen Staatsämter zu verständigen, welche nach ihrem Wirkungsbereich für die Herbeiführung des Rechtszustandes zu sorgen haben, der den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes entspricht.

Abschnitt III (zu § 17 des Verbotsgesetzes).

§ 7. Als Funktionäre im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes sind anzusehen:

- a) Parteimitglieder oder Parteianwärter, die als politische Leiter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts tätig waren;
- b) Mitglieder der SA, des NSKK und des NSFK, die als Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts tätig waren.

Abschnitt IV (zu § 18 des Verbotsgesetzes).

§ 8. Soweit an Stelle von Zwangsarbeitsanstalten nach § 18 des Verbotsgesetzes Arbeitshäuser getreten sind, kann die Anhaltung in diesen durchgeführt werden.

Abschnitt V (zu § 19 des Verbotsgesetzes).

§ 9. Ansuchen um Eintragungen in die öffentlichen Bücher auf Grund rechtsgeschäftlicher Verfügungen dürfen von den Gerichten nur bewilligt werden, wenn die Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde, einer Landeshauptmannschaft (Wiener Magistrat) oder des Staatsamtes für Inneres darüber vorliegt, daß der Gesuchsteller nicht zu den in § 17 des Verbotsgesetzes aufgezählten Personen gehört.

Abschnitt VI (zu § 20 des Verbotsgesetzes).

§ 10. (1) Öffentlichen Bediensteten, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 in das Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist dann, wenn auf sie die Bestimmungen des § 20 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, bekanntzugeben, daß ihre Anstellung widerrufen ist. § 2, Abs. (2), 1. Satz, dieser Verordnung ist anzuwenden.

(2) Auf die Bekanntgabe des Widerrufs finden die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung über

die Feststellung der Entlassung dem Sinne nach Anwendung.

(3) Personen, auf die Abs. (1) Anwendung findet, haben aus dem widerrufenen Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß, Abfertigung oder auf Versorgungsgenuß für ihre Hinterbliebenen, doch kann ihnen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2, Abs. (2), letzter Satz, eine Abfertigung in der Höhe eines Monatsbezuges zuerkannt werden.

§ 11. (1) Vorrückungen und Beförderungen, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 einer der im § 17 des Verbotsgesetzes bezeichneten Personen über das normale Maß hinaus zuteil wurden, sind widerrufen.

(2) Ob und inwieweit eine Vorrückung oder Beförderung über das normale Maß hinausgeht, ist durch Vergleich mit den Vorrückungs- und Beförderungsverhältnissen zu beurteilen, die zu dieser Zeit für die übrigen Bediensteten gleicher Vorbildung und Verwendung der betreffenden Dienststellen bei gleichem Arbeitserfolg bestanden haben. Als Vorrückung und Beförderung über das normale Maß hinaus sind insbesondere Begünstigungen auf Grund des Erlasses vom 10. April 1938, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 78/1938, anzusehen.

(3) Der Widerruf ist dem Bediensteten mit Verwaltungsbescheid (Erklärung des Dienstgebers) bekanntzugeben und bewirkt, daß der Bedienstete so zu behandeln ist, als ob diese Vorrückung oder Beförderung nicht stattgefunden hätte.

§ 12. Jeder Widerruf einer Anstellung nach § 20 des Verbotsgesetzes und jede den Widerruf abändernde Maßnahme ist der Staatskanzlei anzuzeigen.

Abschnitt VII (zu § 21 des Verbotsgesetzes).

§ 13. Das Verhalten öffentlicher Bediensteter, die sich im Dienststande befinden oder aus ihrem Dienstverhältnis Ruhegenüsse empfangen, ferner der Angehörigen von öffentlichen Bediensteten, die nach diesen Versorgungsgenüsse beziehen, ist, wenn auf sie die Bestimmungen des § 21 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, von Sonderkommissionen dahin zu beurteilen, ob sie nach ihrer bisherigen Betätigung Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden.

§ 14. (1) Sonderkommissionen erster Instanz werden gebildet:

- a) bei den Landeshauptmannschaften, in Wien beim Magistrat der Stadt Wien, für die Bediensteten, die keiner anderen Kommission zugewiesen sind;
- b) bei den Oberlandesgerichten für die eigenen Bediensteten und für die bei den Gerichten

und Einrichtungen der Justizverwaltung verwendeten Bediensteten;

- c) bei den Hochschulen für die eigenen Bediensteten;
- d) bei den Landesschulräten, in Wien beim Stadtschulrat, für die Lehrer an Mittel-, Haupt- und Volksschulen sowie an den übrigen öffentlichen Lehranstalten;
- e) bei den Finanzlandesdirektionen für die Bediensteten der Finanzverwaltungsbehörden;
- f) bei den Post- und Telegraphendirektionen für die Bediensteten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens;
- g) bei den Betriebs-Inspektoraten der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen für die Bediensteten der Staatseisenbahnen (Bundesbahnen);
- h) bei den Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen für die eigenen Bediensteten und die Bediensteten sonstiger kammerzugehöriger Selbstverwaltungen;
- i) bei den Landwirtschaftskammern für die eigenen Bediensteten und die Bediensteten sonstiger landwirtschaftlicher Selbstverwaltungen;
- k) beim Landesarbeitsamt Wien für die eigenen Bediensteten und die Bediensteten der übrigen Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter;
- l) bei der Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich für die von ihr betreuten Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, die sich aus einem vor dem 13. März 1938 beendeten Dienstverhältnis herleiten;
- m) im übrigen, soweit es die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem beteiligten Staatsamt anordnet.

(2) Bei der Staatskanzlei und den Staatsämtern werden Sonderkommissionen für die eigenen Bediensteten und für die Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen auf Dienstposten der III. Dienstklasse im Sinne des Gehaltsgesetzes (in seiner letzten Fassung) oder gleichzuhaltenden oder höheren Dienstposten gebildet. Die Sonderkommission bei der Staatskanzlei ist weiters zuständig für die Bediensteten des Staatsrechnungshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die Sonderkommission beim Staatsamt für Inneres auch für die Bediensteten der staatlichen Polizeibehörden und für die Gendarmerieangehörigen, die Sonderkommission beim Staatsamt für Justiz auch für die Bediensteten des Obersten Gerichtshofes, die Sonderkommission beim Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten auch für die Bediensteten der Verwaltungsstelle der Wiener Hochschulen sowie die Bediensteten aller dem Staatsamte unmittelbar unterstehenden nicht

schulmäßigen Institutionen aus Kunst und Wissenschaft.

(3) Bei der Staatskanzlei wird überdies eine Sonderoberkommission gebildet.

(4) Die Sonderkommissionen können im Bedarfsfalle eigene Senate außerhalb ihres Sitzes bilden.

§ 15. (1) Eine Sonderkommission nach § 14, Abs. (1), ist nur zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit einer Sonderkommission nach § 14, Abs. (2), gegeben ist.

(2) Die Zuständigkeit der Sonderkommissionen richtet sich bei Bediensteten, die am 13. März 1938 in einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsverhältnis zu einem österreichischen öffentlichen Dienstgeber standen, nach dieser Verwendung, sonst nach ihrer letzten Verwendung, bei Pensionsparteien darnach, ob sie am 13. März 1938 schon Pensionsparteien waren und von welcher Stelle sie betreut wurden.

(3) Für die Bediensteten aufgelassener oder in Liquidation befindlicher Dienststellen richtet sich die Zuständigkeit nach der neuen österreichischen Dienststelle, zu der die Aufgaben der aufgelassenen oder in Liquidation befindlichen Dienststelle der Hauptsache nach gehören. Das gleiche gilt sinngemäß in Fällen der Änderung der Organisation einer Dienststelle.

(4) Die Sonderoberkommission kann Gruppen von öffentlichen Bediensteten oder in Zweifelsfällen oder, wenn sich eine Zuständigkeit anders nicht bestimmen läßt, auch einzelne Bedienstete einer Sonderkommission zuweisen.

§ 16. (1) Die Sonderkommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern. Sie werden vom zuständigen Staatsamt, die bei den Landeshauptmannschaften (beim Magistrat der Stadt Wien) zu bildenden Kommissionen aber von diesen Behörden dauernd bestellt und können im Bedarfsfalle ergänzt werden. Vorsitzender der Sonderoberkommission ist der Staatskanzler.

(2) Von den Gewerkschaften der öffentlichen Bediensteten sind Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern der Sonderkommissionen erster Instanz aus den Berufsgruppen der zu Beurteilenden, von den demokratischen Parteien, die die Provisorische Staatsregierung bilden, Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern der Sonderoberkommission einzuholen.

(3) Die Sonderkommissionen erster Instanz verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen. In jedem Senate muß der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein oder die Eigenschaft zum Richteramt haben.

(4) Die Sonderoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen. Dem Senate müssen je ein Beisitzer aus der Reihe der von jeder demokratischen Partei vorgeschlagenen Mitglieder, ferner ein Richter angehören.

(5) Die Zuständigkeit der Senate und ihre Zusammensetzung, insbesondere auch die Reihenfolge, in der an Stelle verhinderter Senatsmitglieder Ersatzmänner in die Senate eintreten, ist im vorhinein zu bestimmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß den Senaten der Sonderkommissionen erster Instanz [Abs. (3) und (4)] jedenfalls ein Beisitzer aus der Reihe der von den Gewerkschaften der öffentlichen Bediensteten vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder und, wenn dieser Beisitzer nicht der Berufsgruppe des zu Beurteilenden angehört, nach Möglichkeit ein dieser oder einer verwandten Berufsgruppe angehöriges Kommissionsmitglied als Beisitzer angehört.

(6) Die Mitglieder der Sonderkommissionen erster Instanz und der Sonderoberkommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(7) Die Erkenntnisse der Sonderkommissionen erster Instanz und der Sonderoberkommission können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden.

§ 17. (1) Die Person, deren Verhalten von der Sonderkommission erster Instanz geprüft wird, hat das Recht, sich im Verfahren eines Vertreters aus der Reihe öffentlicher Bediensteter oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen.

(2) Ein Vertreter der Dienstbehörde (des Dienstgebers) nimmt vor der Sonderkommission erster Instanz die dienstlichen Interessen wahr. Er ist vor jeder Beschlußfassung zu hören und kann eine Ergänzung der Untersuchung beantragen.

§ 18. (1) Die Sonderkommission erster Instanz beschließt nach Anhörung des Vertreters der Dienstbehörde, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen ist oder nicht. Letzteren Falles kann die Sonderkommission, wenn sie die Sache für spruchreif zugunsten des zu Beurteilenden erachtet und wenn der Vertreter der Dienstbehörde keinen Antrag auf Entlassung, Versetzung in den Ruhestand oder Kürzung der Ruhe(Versorgungs)genüsse oder der Abfertigung stellt, gleichzeitig in der Sache selbst entscheiden.

(2) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Senates bestimmt. Hiezu sind der zu Beurteilende und der Vertreter der Dienstbehörde unter Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und Ersatzmänner des Senates zu laden. Der zu Beurteilende ist gleichzeitig zu verständigen, daß die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden kann.

(3) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Beratungen und Abstimmungen sind geheim. Der Vertreter der Dienstbehörde und der zu Beurteilende können sich zu den vorgebrachten Beweismitteln äußern und Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen. Nach Schluß des Beweisverfahrens sind sie zu hören; dem zu Beurteilenden oder seinem Vertreter steht jedenfalls das letzte Wort zu.

(4) Die Senate fassen alle ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und eine Darstellung der Verhandlung in den wesentlichen Punkten enthält. Über Beratungen und Abstimmungen ist eine abgesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Beide Verhandlungsschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19. (1) Im Erkenntnis ist auszusprechen, ob der zu Beurteilende nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde oder nicht. Wird dies verneint, so ist gleichzeitig auszusprechen,

- a) bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Dienststande, ob sie zu entlassen oder, falls sie Anspruch auf einen Ruhegenuß haben, ob sie in den Ruhestand zu versetzen sind und in welchem Ausmaß der Ruhegenuß (die Abfertigung) zu kürzen ist,
- b) bei Empfängern von Ruhe(Versorgungs-)genüssen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, ob der Ruhe(Versorgungs-)genuß einzustellen oder zu kürzen ist; hiebei ist das Ausmaß der Kürzung anzugeben,
- c) bei öffentlichen Bediensteten, die in einem Vertragsverhältnis stehen, ob ihr Dienstvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Gewährung einer Abfertigung oder ob er unter Kürzung der Abfertigung aufzulösen ist; hiebei ist das Ausmaß der Kürzung anzugeben.

(2) Bei öffentlichen Bediensteten, die in einem Vertragsverhältnis stehen, das Anspruch auf einen Ruhegenuß gewährt, sowie bei Empfängern von Ruhe(Versorgungs-)genüssen aus privatrechtlichen Dienstverhältnissen sind die Bestimmungen des Abs. (1) sinngemäß anzuwenden.

§ 20. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist das Erkenntnis mündlich zu verkünden. Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist jedenfalls samt den Entscheidungsgründen ohne Verzug der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) und durch diese auch dem Betroffenen, ferner dem zuständigen Staatsamt, wenn aber die Zuständigkeit eines Staatsamtes nicht gegeben ist, der Staatskanzlei zuzustellen.

§ 21. (1) Gegen das Erkenntnis einer Sonderkommission erster Instanz kann binnen zwei

Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses vom Betroffenen, vom Vertreter der Dienstbehörde (des Dienstgebers) und vom zuständigen Staatsamt, wenn aber die Zuständigkeit eines Staatsamtes nicht gegeben ist, von der Staatskanzlei Berufung erhoben werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist beim Vorsitzenden der Sonderkommission erster Instanz einzubringen.

(2) Über die Berufung entscheidet die Sonderoberkommission.

(3) Für das Berufungsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 dieser Verordnung.

§ 22. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses hat die Dienstbehörde (der Dienstgeber) sogleich den der Entscheidung der Sonderkommission entsprechenden Verwaltungsbescheid zu erlassen (die Verfügung als Dienstgeber zu treffen).

(2) Hinsichtlich der Entlassung sowie der Versetzung in den Ruhestand gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 1, Abs. (2), des § 2, Abs. (2), und der §§ 3 und 4 dieser Verordnung.

§ 23. (1) Die Sonderoberkommission kann eine durch Erkenntnis einer Sonderkommission erster Instanz rechtskräftig abgeschlossene Beurteilung binnen sechs Wochen nach Rechtskraft zur Überprüfung an sich ziehen.

(2) Für das Überprüfungsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Berufungsverfahren.

(3) Das das Überprüfungsverfahren abschließende Erkenntnis der Sonderoberkommission tritt an die Stelle des Erkenntnisses der Sonderkommission erster Instanz.

§ 24. Auf das Verfahren vor den Sonderkommissionen finden die Bestimmungen der §§ 105, 106, 109 [Abs. (2) bis (4)], 111, 121, 124 [Abs. (2) und (3)] und 137 bis 143 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung.

Abschnitt VIII (zu § 22 des Verbotsgesetzes).

§ 25. (1) Unterläßt es ein Vermieter, das ihm zustehende Kündigungsrecht gegen einen nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnden Mieter auszuüben, so hat er dies der Ortsgemeinde (in Wien und in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat) so zeitgerecht anzuzeigen, daß die Gemeinde noch zum nächsten Kündigungstermin an Stelle des Vermieters das Kündigungsrecht ausüben kann. Ebenso hat der Vermieter anzuzeigen, wenn er im Zweifel ist, ob ein Mieter nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln ist.

(2) Übt die Ortsgemeinde an Stelle des Vermieters das Kündigungsrecht aus, so hat sie den Vermieter für alle ihm daraus erwachsenden Unkosten schadlos zu halten.

(3) Will eine Ortsgemeinde, ausgenommen Wien und die Städte mit eigenem Statut, das Kündigungsrecht an Stelle des Vermieters nicht ausüben, so hat sie dies der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz anzuzeigen. Abs. (2) findet sinngemäß Anwendung.

Abschnitt IX (zu § 24 des Verbotsgesetzes).

§ 26. Von der Beeidigung der Schöffen in der Hauptverhandlung an hat das Volksgericht in der im § 24 des Verbotsgesetzes angeführten Zusammensetzung alle, auch die außerhalb der Hauptverhandlung und nach der Urteilsfällung zu treffenden Entscheidungen zu fällen, soweit sie nicht nach der Strafprozeßordnung oder sonstigen Vorschriften dem Vorsitzenden allein obliegen.

Abschnitt X (zu § 29 des Verbotsgesetzes).

§ 27. (1) Für Wehrmatsangehörige und Empfänger von Versorgungsgenüssen nach solchen Personen wird eine eigene Sonderkommission bei der Staatskanzlei (Heeresamt) gebildet. Den Senaten dieser Kommission muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter oder eine für das Richteramt geeignete Person angehören.

(2) Als Wehrmatsangehörige im Sinne des Abs. (1) sind alle Berufsmilitärpersonen (Soldaten, Beamte, Wehrmatsbeamte) österreichischer Staatsangehörigkeit anzusehen, die dem österreichischen Bundesheer (der Heeresverwaltung) oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 der deutschen Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) angehört haben oder aus diesen Dienstverhältnissen im Genusse eines Ruhebezuges stehen.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch § 14, Abs. (4), sinngemäß Anwendung.

Renner

132. Verordnung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. August 1945 über die Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide und über den Verkehr mit Mahlerzeugnissen (Mehl-Vdg.).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird verordnet:

I. Abschnitt.

Begriffsbestimmungen.

§ 1. (1) Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen und Menggetreide.

(2) Mischfrucht im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten.

(3) Hintergetreide ist Abfallgetreide jeder Art.

M ü h l e n .

§ 2. (1) Die Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide darf nur durch die gewerberechtlich zugelassenen Mühlen erfolgen. Sofern Kontingente festgesetzt werden oder Verarbeitungsanweisungen ergehen, sind diese einzuhalten.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann an Mühlen Brotgetreide zur Bearbeitung und Verarbeitung zuweisen.

V e r m a h l u n g .

§ 3. (1) Aus Roggen, Weizen und Menggetreide dürfen für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für gewerbliche Zwecke nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Grieß, Dunst) hergestellt und abgesetzt werden, die den nachstehenden Herstellungsvorschriften entsprechen.

(2) Zu Mahlerzeugnissen aus Roggen und Weizen darf Roggen und Weizen jeder Art verarbeitet werden. Zu Mahlerzeugnissen aus Menggetreide darf nur Roggengemenge mit einem Anteil von mehr als 50%, jedoch nicht mehr als 80% Roggen im Gemenge verarbeitet werden. Es muß aus gemischter Saat geerntet sein.

(3) Zur Vermahlung von Menggetreide ist eine Genehmigung erforderlich. Das Menggetreide muß auf jenes Mischverhältnis aufgemischt werden, das in der Genehmigung festgesetzt wird.

A s c h e g e h a l t .

§ 4. (1) Die bei den nachfolgenden Typen angegebenen Aschezahlen stellen den mineralischen, d. h. unverbrennbaren Anteil des Mahlerzeugnisses dar. Die für die einzelnen Typen vorgeschriebenen Aschezahlen sind auf Trockensubstanz berechnet. Die Mühlen dürfen den zulässigen Mindestaschegehalt nicht unterschreiten, den zulässigen Höchstaschegehalt nicht überschreiten.

(2) Das aus Roggen hergestellte Mahlerzeugnis muß der nachstehenden Type entsprechen:

Type	vorgeschriebener Aschegehalt in ‰	zulässiger Mindestaschegehalt in ‰	zulässiger Höchstaschegehalt in ‰
1370	1,370	1,330	1,500

(3) Die aus Weizen hergestellten Mahlerzeugnisse müssen den nachstehenden Typen entsprechen:

Type	vorgeschriebener Aschegehalt in ‰	zulässiger Mindestaschegehalt in ‰	zulässiger Höchstaschegehalt in ‰
550			
(Weizendunst)	0,550	0,490	0,580
550			
(Weizengrieß)	0,550	0,490	0,580
1350			
(Weizenmehl)			

Für Mühlen mit einer Gesamtleistungsfähigkeit (in 24 Stunden)

bis zu 5 t	1,350	1,300	1,550
bis zu 20 t	1,350	1,320	1,550
über 20 t	1,350	1,350	1,550

(4) Für die Herstellung anderer als der hier genannten Erzeugnisse aus Roggen und Weizen ist eine Genehmigung erforderlich. In dieser Genehmigung wird die Begriffsbestimmung und die Herstellungsanweisung für solche Erzeugnisse gegeben.

Herstellungsvorschriften.

§ 5. (1) Das Getreide ist vor der Verarbeitung in der Mühle ordnungsgemäß zu reinigen und insbesondere von schädlichen Beimengungen (z. B. Mutterkorn, Kornrade und sonstigen Unkrautsamen) zu befreien.

(2) Werden Mahlerzeugnisse aus Roggen hergestellt, so ist die nach der üblichen Reinigung verbleibende Getreidemenge vollständig zu Mehl der zugelassenen Type zu vermahlen. Der Anfall an Mahlerzeugnissen der Type 1370 darf 86% der insgesamt vermahlenen Getreidemenge nicht unterschreiten. Können hierbei die Bestimmungen über den Aschegehalt auf Grund der Beschaffenheit des Rohgetreides nicht eingehalten werden, so kann der Höchstaschegehalt überschritten werden, doch muß durch eine ordnungsgemäße Buchführung die vollständige Vermahlung nachgewiesen werden können.

(3) Weizenmehl Type 1350 ist in durchgehender Vermahlung, abgesehen von dem zulässigen Vorwegzug der Type 550 (Grieß und Dunst) im Rahmen der vorgeschriebenen Aschegrenzen herzustellen.

(4) Die Begriffsbestimmungen für Weizengrieß und Weizendunst werden im einzelnen durch das Staatsamt für Volksernährung festgesetzt.

(5) Weichweizengrieß und Weichweizendunst darf nur nach den vom Staatsamt für Volksernährung ergehenden Weisungen hergestellt werden.

Verwendung von Grieß und Dunst.

§ 6. (1) Weizengrieß und Weizendunst der Type 550 dürfen nicht zur gewerblichen Herstellung von Brot oder anderen Backwaren geliefert, bezogen oder verwendet werden.

(2) Grieß (Weichweizengrieß) darf gewerblich nur als Nahrungsmittel abgesetzt und verwendet werden.

(3) Hartweizengrieß und Weizendunst dürfen nur zur gewerblichen Herstellung von Teigwaren abgegeben und verwendet werden.

Vermischen von Mehl.

§ 7. (1) Roggenmehl und Weizenmehl dürfen miteinander zum Zwecke des Verkaufes nicht vermischt werden.

(2) Verteiler dürfen die Mahlerzeugnisse aus Roggen und aus Weizen nur in unveränderter Beschaffenheit weiterveräußern. Sie dürfen nicht mehrere Erzeugnisse zum Zwecke der Weiterveräußerung vermischen.

(3) Roggen- oder Weizenmehl, das im eigenen Betrieb hergestellt worden ist, darf mit fremdem Roggen- oder Weizenmehl gleicher Typen vermischt werden. Der Anteil des fremden Mehles an dem in der eigenen Handelsmüllerei hergestellten Mehl darf jedoch im Einzelfall 30% des eigenen Mehles nicht überschreiten.

Kennzeichnung.

§ 8. (1) Mahlerzeugnisse dürfen nur mit folgender Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden:

- a) Angabe des Erzeugnisses;
- b) Angabe der Type;
- c) Angabe der Beimischung von Kleberweizen; werden 20% anerkannter Kleberweizen beigemischt, so ist anzugeben: „Mit Kleberweizen.“ Sind weniger als 20% anerkannter Kleberweizen beigemischt, so darf auf diese Beimischung nicht hingewiesen werden; Weizenmehl, das ausschließlich aus anerkanntem inländischen Kleberweizen hergestellt wird, ist als „Kleberweizenmehl“ zu kennzeichnen;
- d) Angabe des Herstellungstages oder der Mahlpostnummer;
- e) Angabe des Herstellers (Name und Ort der Mühle).

(2) Andere Kennzeichnungen oder Benennungen sind verboten, Phantasienamen dürfen nur mit besonderer Genehmigung verwendet werden.

(3) Das Mahlerzeugnis ist an jedem Sack durch Anhänger, bei Kleinpakungen durch Aufdruck oder Anhänger sofort nach beendeter Herstellung zu kennzeichnen.

(4) Dem Wiederverkäufer ist gestattet, seinen Firmennamen auf einem besonderen Anhänger oder auf der Packung selbst anzubringen.

(5) Die Herstellung von Kleinpakungen ist nur mit Genehmigung gestattet.

(6) Dies gilt nicht für Kleinpakungen, die in geschäftsstillen Stunden vom Verkäufer für die Abgabe an Verbraucher vorbereitet werden.

(7) Die Kennzeichnungsvorschriften gelten sinngemäß für Anpreisungen aller Art in Druck und Schrift.

Lieferbedingungen und Verkaufsvorschriften.

§ 9. (1) Verkäufe von Mahlerzeugnissen von der Mühle an Großhändler haben mit Schlußschein zu erfolgen. Der Schlußschein hat zumindest folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Name und Ort des Käufers;
2. Art und Menge der verkauften Ware;
3. Grundpreis für den vereinbarten Liefertermin samt Anführung aller für die Errechnung des Preises maßgebenden Zu- und Abschläge;
4. Zahlungsbedingungen;

5. im übrigen ist auf den Musterschlußschein für Mahlerzeugnisse hinzuweisen. Bis zu dessen Kundmachung gelten sinngemäß die bisherigen Bestimmungen.

(2) Über jede Lieferung ist eine Rechnung nach den Bestimmungen des Musterschlußscheines zu erteilen. Hiebei gilt hinsichtlich des Musterschlußscheines das gleiche wie in Abs. (1), Punkt 5. Auf der Rechnung ist ferner zu vermerken, auf Grund welchen Abschlusses (Tag der Verkaufsbestätigung) geliefert wird. Sofern der Verkauf gemäß Abs. (1) mit Schlußschein erfolgt, ist im Vermerk auf diesen hinzuweisen.

(3) Alle Verkäufe von Mahlerzeugnissen dürfen nur zur Abnahme oder Lieferung im laufenden und dem darauffolgenden Monat abgeschlossen werden.

(4) Eine Aufhebung oder Abänderung abgeschlossener Kaufverträge kann von den Vertragsparteien nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder verweigert, so ist die entgegenstehende Vereinbarung nichtig.

Mahlkarte.

§ 10. (1) Jeder Selbstversorger erhält von seiner Kartenausgabestelle eine Mahlkarte, die zum Umtausch oder zur Lohnverarbeitung einer bestimmten Menge Getreide in der Mühle berechtigt. Die Mahlkarte gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Wochen (drei Kartenperioden) und besteht aus dem Stammabschnitt mit drei Mahlabschnitten über je eine Kartenperiode.

(2) An Stelle der Mahlkarte kann an Selbstversorger auf deren Antrag eine Brotkarte ausgegeben werden, die zum Kauf einer bestimmten Menge Mehl oder Brot berechtigt. Ob und in welchem Umfang die Brotkarte an Stelle der Mahlkarte ausgegeben wird, regeln die Landesernährungsämter für ihren Bereich. Die Brotkarten werden für einen Zeitraum von je vier Wochen ausgegeben; sie gelten aber entsprechend ihrem Aufdruck noch für einen zweiten Zeitraum von vier Wochen.

(3) Selbstversorger, die das ihnen freigegebene Getreide in einer Mühle in Lohn verarbeiten lassen oder umtauschen, müssen dieses Verfahren während des ganzen Wirtschaftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) beibehalten. Das Getreide muß im ganzen Jahr bei derselben Mühle vermahlen oder umgetauscht werden. Das Staatsamt für Volksernährung kann die Anweisung treffen, daß Selbstversorgern bestimmte Mühlen zugewiesen werden.

(4) Die Mühlen haben auf der Mahlkarte ihren Firmenstempel oder Namen und den Zeitpunkt der An- und Auslieferung einzutragen. Die Mahlabschnitte sind, mit eigenhändiger Eintragung des Namens und Wohnortes des Selbstversorgers versehen, in der Mühle abzutrennen

und aufzubewahren. Sie sind in fortlaufender Reihenfolge nach Tagen geordnet auf besondere Bogen aufzukleben.

(5) Der Selbstversorger erhält die Karte nach Abtrennung des Mahlabschnittes zurück und hat sie nach näherer Anordnung an das Bezirksernährungsamt zurückzugeben. Er ist verpflichtet, die Karte auf dem Wege von und zur Mühle bei sich zu führen, um sich entsprechend ausweisen zu können.

(6) Der Selbstversorger kann Getreidemengen im voraus bei einer Mühle nur bis zu höchstens einem Dreimonatsbedarf anliefern. Gibt ihm die Mühle nicht die entsprechende Mehlmenge sofort zurück, so hat sie eine besondere Bescheinigung auszustellen und durch Eintragung eines Vermerkes die jeweils in Anspruch genommenen Teilmengen abzuschreiben. In der Mühle ist hierüber eine mit den einzelnen Bescheinigungen gleichlautende Liste zu führen.

Lohn- und Umtauschmüllerei.

§ 11. (1) Lohn- und Umtauschmüllerei darf nur für Selbstversorger für deren eigenen Wirtschaftsbedarf, nicht aber für andere Auftraggeber betrieben werden.

(2) Brotgetreide darf in der Lohn- und Umtauschmüllerei nur dann verarbeitet werden, wenn es der Berechtigte oder sein Beauftragter in die Mühle bringt und die Erzeugnisse dort wieder in Empfang nimmt. Zulässig ist ferner, daß ein Bäcker das Getreide in Vertretung eines bestimmten Selbstversorgers überbringt, falls dem Bäcker kein selbständiges Verfügungsrecht über das Getreide oder die dafür zu liefernden Mahlerzeugnisse eingeräumt wird. Der Selbstversorger hat in diesem Falle dem Bäcker die Mahlkarte zu übergeben, damit die Mühle die vorgeschriebenen Eintragungen vornimmt.

(3) Zum Umtausch an einer anderen Stelle, z. B. in Niederlagen oder Filialen, bedarf die Mühle der Genehmigung; ebenso für den Umtausch in beweglichen und unbeweglichen Sammel- oder Verteilungsstellen, insbesondere auch für das sogenannte Kundenwagenfahren.

(4) Der Lohn darf von der Mühle nur in Geld und nicht als Naturallohn verlangt oder angenommen werden.

(5) Die Auslieferungssätze betragen:

- a) bei Roggen Type 1370 83%
bei einer 5prozentigen Verstaubung,
- b) bei Weizenmehl Type 1350 81%
bei einer 5prozentigen Verstaubung.

II. Abschnitt.

Genehmigung.

§ 12. Soweit diese Verordnung die Einholung einer Genehmigung vorsieht, ist zu deren Er-

teilung das Staatsamt für Volksernährung zuständig.

Unzulässige Verwendung.

§ 13. (1) Brotgetreide oder Mischfrucht darf zur Herstellung von Futterschrot oder anderen Futtererzeugnissen weder angeliefert noch abgenommen werden.

(2) Falls es sich um verdorbenes Brotgetreide handelt, das nicht mehr zur Ernährung oder zu Saatzwecken geeignet ist, oder um Menggetreide, Mischfrucht und Hintergetreide, die nur zu Futterzwecken verwendet werden können, darf eine Anlieferung und Abnahme nur mit Genehmigung erfolgen.

Buchführung.

§ 14. Alle Betriebe, die Brotgetreide bearbeiten und verarbeiten, oder den Verkehr mit Brotgetreide oder Mahlerzeugnissen betreiben, haben ordnungsgemäß und übersichtlich Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Bearbeitung und Verarbeitung, der Beimischung, der Herstellung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der genannten Waren mengen- und wertmäßig Aufschluß geben. Die Bücher sind am Ende eines jeden Kalendermonates abzuschließen. Bei Lagerbüchern sind die Bestände am Ende eines jeden Monats vorzutragen.

Meldepflicht.

§ 15. Die in § 14 genannten Betriebe haben dem Staatsamt für Volksernährung oder der von diesem Staatsamt damit betrauten Stelle laufend Meldungen über die abgesetzten und bezogenen Mengen sowie über die vorhandenen Bestände zu erstatten.

Vorratshaltung.

§ 16. Einzelne Mühlen können verpflichtet werden, eine bestimmte Menge an Roggen- und Weizenerzeugnissen jeweils zur Verfügung zu halten. Nähere Weisungen erteilt das Staatsamt für Volksernährung.

Verwendung zugewerblichen Zwecken.

§ 17. Roggen, Weizen und deren Erzeugnisse dürfen zu gewerblichen Zwecken nur mit Genehmigung abgegeben, bezogen und verwendet werden.

Geltungsbereich.

§ 18. Alle Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich, soweit Mühlen betroffen sind, nicht auf die von landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftlichen Genossenschaften oder landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Einrichtungen betriebenen Mühlen.

Strafbestimmung.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, als Verwaltungsübertretung bestraft.

Schlußbestimmung.

§ 20. Alle bisherigen Regelungen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Korp

133. Kundmachung der Staatskanzlei vom 16. August 1945 über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozeßordnung.

Gemäß § 5 des Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 28, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.) wird kundgemacht:

In der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften wurde unter Nr. 1 die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, samt Einführungsgesetz nach dem Stande der Gesetzgebung vom 13. März 1938 wiederverlautbart.

Der Tag der Herausgabe ist der 15. August 1945.

Renner

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland R. 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland R. 30.—.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Schilling für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Schilling für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.